§ 17 Amtliche und sonstige Veröffentlichungen

(1) [1]Die Lehrkraft unterrichtet sich über die amtlichen Veröffentlichungen. [2]Sie hat Anspruch darauf, dass sie ihr in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

(2) [1]Über die Weitergabe, Verteilung und Bekanntgabe von Druckschriften und Informationsmaterial an Lehrkräfte in der Schulanlage entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. [2]Die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes) und das Verbot politischer und kommerzieller Werbung (Art. 84 BayEUG) bleiben unberührt.